STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

25. Ausgabe vom 14. Juli 2010

INHALT:

- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die städtische Musikschule Starnberg
- 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Starnberg – Baumschutzverordnung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 06.07.2010 eine Tekturgenehmigung für den Neubau von zwei Demenz-Wohngemeinschaften, sowie Räumlichkeiten für einen ambulanten Pflegedienst, Räumlichkeiten für einen Seniorentreff und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 194 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Ilse-Kubaschewski-Stiftung erteilt.
Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 200543, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die städtische Musikschule Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der städtischen Musikschule

§ 1
§ 4 der Gebührenordnung vom 3.12.2001 (Amtsblatt Nr. 49 für den Landkreis Starnberg vom 7.12.2001) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.03.2006 (Amtsblatt Nr. 12 für den Landkreis Starnberg von 29.03.2006) erhält folgende Fassung:
§ 4 Gebührensätze
Für die einzelnen Tarife gelten folgende Gebührensätze:

Tarif	monatliche Gebühr	Jahresgebühr
1	33,00 €	396,00 €
2	7,50 €	90,00 €
3	38,50 €	462,00 €
4	104,00 €	1.248,00 €
5	56,50 €	678,00 €
6	75,50 €	906,00 €
7	15,00 €	180,00 €
8	4,00 €	48,00 €

Die Buchung der Tarife 2–6 ist nur in Verbindung mit Tarif 1 möglich.

§ 2
Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.
Starnberg, den 30. Juni 2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Starnberg – Baumschutzverordnung

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2), (FN BayRS 791-1-UG), folgende
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Starnberg – Baumschutzverordnung –:

§ 1
Die Verordnung der Stadt Starnberg über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung) vom 5.05.1992, geändert durch Verordnungen vom 14.01.1993, 17.01.1994 und 15.01.2002 wird wie folgt geändert;

1. § 5 „Ausnahmen“ wird folgende Nr. 10 angefügt:
   „10. die Bäume als Bestandteil einer Baumreihe, wenn es sich erkennbar um eine durchgewachsene Schnitthecke handelt.“
2. § 7 „Genehmigungsverfahren“ wird folgende Nr. (5) angefügt:
   „(5) Die Genehmigung erlischt nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bestandskraft.“
3. § 7 „Genehmigungsverfahren“ wird folgende Nr. (4) angefügt:
   „(4) Soweit nicht der Fall der Nr. 3 vorliegt, ist über die Genehmigung seitens der Stadt Starnberg binnen zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihr zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Versagung dem Antragsteller nicht innerhalb der Frist zugegangen ist.“
4. § 9 „Ausgleichszahlung“ wird in Nr. (2) wie folgt geändert:
   „(2) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet. Dem Betroffenen ist die Verwendung der Ausgleichszahlung auf Antrag innerhalb dreier Kalenderjahre nachzuweisen, andernfalls ist ihm das Geld zu erstatten.“

Starnberg, den 06.07.2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.
Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de